

## Freunde der Viermastbark PEKING e.V.

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Viermastbark PEKING e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hamburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und Betrieb der Viermastbark PEKING am Liegeplatz in Hamburg, um diese als Kulturobjekt von nationaler Bedeutung zu bewahren und als Museumsschiff der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist am 05.12.2013 unter der Nummer VR 21973 in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auf schriftlichen Antrag kann ein neues Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragssteller gegenüber schriftliche zu begründen. Diesem steht dann das Recht zu, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und um deren endgültige Entscheidung über den Antrag zu bitten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
4. Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich:
  - a) Bei Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen
  - b) Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - c) Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
5. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Finanzierung**

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschluss über die Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung
  - d) Beschluss des Wirtschaftsplans
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch schriftlich oder elektronisch abhalten; er hat dazu die Mitglieder schriftlich oder elektronisch zu informieren und eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen, bis zu deren Ablauf Vorschläge zur Abstimmung eingereicht werden können; danach stellt der Vorstand die von ihm oder anderen Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung und setzt eine Frist von mindestens drei Wochen, bis zu der die Abstimmungsergebnisse beim Vorstand eingegangen sein müssen. Anschließend teilt der Vorstand die Abstimmungsergebnisse allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mit. An derartigen Mitgliederversammlungen oder Beschlüssen sollen mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse zu § 7 Abs. 1, g) und h) bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse zu Abs. 1, g und h mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. In jedem Jahr scheidet mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands aus, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Los bestimmt.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
5. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter rechtsgültig vertreten (§ 26 BGB)
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
7. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Seine Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Es ist mindestens ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Rechnungsprüfers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
2. In diesem Fall sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Hamburg Maritim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Änderungsvollmacht**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die erforderlich sind für die Registrierung des Vereins im Vereinsregister und /oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung seiner Tätigkeit durch das zuständige Finanzamt.

---

Satzung beschlossen in Hamburg am 8. November 2013  
Eingetragen in das Vereinsregister Hamburg, Blatt VR 21973 am 5.12.2013

Änderung beschlossen am 30. November 2020 von der (schriftlichen/elektronischen) Mitgliederversammlung 2020